

7

Stadt Mahlberg
Ortenaukreis

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 24.11.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderung

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit
- a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60 Abs. 3 der Gewerbeordnung
20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse,
mindestens 85,00 €
 - b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort
20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse,
mindestens 35,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Mahlberg, den 25.11.2014

Benz, Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.